

Reit- und Fahrverein
Lingen und Umgebung e.V.

(eingetragen unter Nr. 100032 im Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück)

Satzung

§1

Der Name des Vereins ist: Reit- und Fahrverein Lingen und Umgebung e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Lingen und erstreckt sich über den Ort Lingen und die umliegenden Ortschaften.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist dem Bezirksverband emsländischer Reit- und Fahrvereine angeschlossen,

§2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 **beziehungsweise der jeweils aktuellen Fassung der Verordnung**, und zwar durch die Förderung des Pferdesports, durch die Ausbildung seiner Mitglieder und anderer Personen im Reiten und Fahren sowie in der Pferdepflege und durch die Förderung der Pferdezucht.

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind:

1. Belehrung aller Mitglieder über Pferdehaltung und Pferdepflege
2. Unterricht im Reiten und Fahren.
3. Veranstaltung von Turnieren und Teilnahme an solchen, um die Leistungsfähigkeit der Reiter und Pferde zu prüfen.
4. Unterhaltung einer Reithalle **und der vorhandenen Reitplätze**.

§3

Der Verein ist selbstlos tätig, er **verfolgt** nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e. V. zwecks Verwendung, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Pferdesports zu verwenden hat.

§4

Die Mitgliedschaft ist freiwillig, Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Dem Verein gehören an:

1. Ordentliche Mitglieder, und zwar
 - a) aktive, die den Reit- und Fahrsport oder das Voltigieren ausüben,
 - b) passive, die den Verein unterstützen.

2. Ehrenmitglieder

Die ordentlichen Mitglieder sind beitragspflichtig, die Ehrenmitglieder beitragsfrei.

§5

Ordentliche Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein nach Zustimmung des Vorstandes.

Zu Ehrenmitgliedern werden durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit Personen ernannt, die sich um den Verein, den Reitsport oder die Pferdezucht besondere Verdienste erworben haben und vom Vorstand einstimmig der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod
- b) durch Austritt
(Dieser kann nur zum Schluss eines Jahres erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres erklärt werden.)
- c) durch Ausschluss, **der aus wichtigem Grunde zulässig ist und über den der Vorstand allein entscheidet. Nach Aufforderung durch das Mitglied bedarf er der Begründung.**

Ausgeschlossene und ausscheidende Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch an den Verein. Sie sind dagegen zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr und der sonst fällig gewordenen Leistungen verpflichtet.

§6

Sämtliche Mitglieder sind zu Befolgung der Satzung in der jeweiligen Fassung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, insbesondere zur Beitragszahlung verpflichtet.

Jedes Mitglied zahlt ein Eintrittsgeld und einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Betrages wird jeweils durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ist ein Mitglied nach Abschluss des Geschäftsjahres mit seinem Beitrag im Rückstand, so kann **der Vorstand** über einen Ausschluss befinden.

§7

Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Die Benutzung der Reithalle **und der Reitplätze** ist in einer besonderen Ordnung geregelt.

Die Mitglieder können ferner, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, an den Abstimmungen in den Versammlungen teilnehmen, für die Versammlung Anträge stellen sowie das aktive und – nach mindestens 1 Jahr Mitgliedschaft – das passive Wahlrecht für die Ämter des Vereins ausüben.

Anträge für die Versammlung müssen spätestens vierzehn Tage vor der ordentlichen bzw. außergerichtlichen Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

§8

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand, der sich in einen engeren und einen erweiterten Vorstand gliedert.

§9

Die Mitgliederversammlungen sind:

- a) ordentliche Mitgliederversammlungen,
- b) außerordentliche Mitgliederversammlungen.

§10

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch schriftliche Benachrichtigung oder unter Nutzung elektronischer Hilfsmittel (per E-Mail) an die vom Mitglied schriftlich hinterlegte E-Mail-Adresse oder per WhatsApp an die vom Mitglied hinterlegte Handy-Nummer) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse, E-Mail-Adresse oder Handy-Nummer gerichtet ist.

§11

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn der Vorstand es beschließt oder wenn mindestens der sechste Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung verlangt. Die Einladung der Mitglieder erfolgt in derselben Art wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

§12

Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist 3/4 Mehrheit erforderlich.

§13

Der engere Vorstand, der als Vorstand im Sinne des BGB gilt, besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Kassenführer,

dem Jugendleiter,
dem Sportwart (1. Reitlehrer),
dem Beauftragten für den Reithallenbetrieb,
dem Beauftragten für die Reithallengeschäfte.

Zum erweiterten Vorstand gehören noch

der stellvertretende Schriftführer,
der stellvertretende Kassenführer
ein oder zwei Reitlehrer,
ein Voltigierlehrer und
der Pressewart.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter der erste oder zweite Vorsitzende.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf **zwei** Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss sie in geheimer Form durch Stimmzettel erfolgen.

Ab 2006 beginnend gilt das Rotationsprinzip für die Wahl des Vorstandes, d. h. in jedem Jahr wird auf der **Mitglieder**versammlung der Vorstand in Teilen neu gewählt. Im Jahr 2006 werden folgende Vorstandsposten neu gewählt:

2. Vorsitzender
stellvertretender Schriftführer,
stellvertretender Kassenführer,
Sportwart,
Beauftragter für die Reithallengeschäfte,
Presswart.

Im darauffolgenden Jahr werden alle weitere Vorstandsposten neu gewählt.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§14

Zur Beschlussfähigkeit der Vorstandssitzungen ist die Anwesenheit von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern erforderlich. Für Beschlüsse des engeren Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern des engeren Vorstandes erforderlich. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§15

Der erweiterte Vorstand beschließt über alle Fragen, die nicht dem Beschluss der Mitgliederversammlung oder dem Beschluss des engeren Vorstandes vorbehalten sind. Er hat insbesondere der Mitgliederversammlung Vorschläge über die Höhe der Beiträge zu machen, die Ausbildung der Mitglieder zu überwachen und über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu beraten.

Der engere Vorstand nimmt die Rechtsgeschäfte des Vereins wahr und beschließt über alle Fragen, die solche Rechtsgeschäfte oder die Finanzgebarung sowie das Vereinsvermögen betreffen.

Jegliche Haftung des Vorstandes sowie der mit besonderen Funktionen betrauten Personen den Mitgliedern gegenüber ist ausgeschlossen.

§16

Über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen sind jeweils Niederschriften anzufertigen und von zwei Mitgliedern der Versammlung zu unterzeichnen. Jede Niederschrift ist vom Schriftführer auf der nächstfolgenden Vorstandssitzung bzw. Versammlung zu verlesen.

§17

Grundsätzlich ist jedes Mitglied des Vereins verpflichtet, dem Verein bei Bedarf Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der zu erbringenden Arbeitsstunden pro Jahr wird in der jährlichen Mitgliederversammlung für das darauffolgende Kalenderjahr festgelegt. Erbringt das Mitglied die festgelegte Anzahl der Arbeitsleistungen in einem Kalenderjahr nicht, so ist er verpflichtet, hierfür einen finanziellen Ausgleich zu leisten. Die Höhe des finanziellen Ausgleichs pro nicht geleisteter Stunde wird ebenfalls von der Mitgliederversammlung für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegt. Vorstehende Regelungen gelten nicht für Mitglieder, die das 13. Lebensjahr noch nicht oder das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben.

§18

Der Verein beachtet die Vorgaben der Datenschutzbestimmungen. Näheres wird in einem separaten Datenverarbeitungsblatt geregelt, welches jedem Mitglied von jedem Vorstandsmitglied auf Anforderung zur Verfügung gestellt wird und welches auf der homepage des Vereins veröffentlicht wird.

unterzeichnet durch den Vorstand

Der eingereichte Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss über die Änderungen vom 18.06.2016 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Register eingereichten vollständigen Wortlaut Satzung überein.

Lingen (Ems), den